

5. Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung sind verpflichtet,
- a) Entwürfe für Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, die die örtlichen Räte als Kollegialorgane betreffen, entsprechend den Bestimmungen der Arbeitsordnung des Ministerrates mit dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte abzustimmen;
  - b) auf Antrag des Staatssekretärs für Angelegenheiten der örtlichen Räte diesem zur Durchführung von Komplex- und Zweiguntersuchungen in den örtlichen Räten qualifizierte Fachkräfte für die Dauer der Untersuchung zur Verfügung zu stellen.

### III.

#### **Schlußbestimmungen**

1. Diese Ordnung tritt am 25. Januar 1957 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - a) der Beschluß des Ministerrates vom 3. Februar 1955 über die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke und Kreise durch den Ministerrat (GBl. II S. 65);
  - b) das Statut vom 16. April 1953 für die Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt (GBl. S. 707).

Berlin, den 24. Januar 1957

#### **Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Staatssekretär  
für Angelegenheiten der  
örtlichen Räte  
Peplinski